

2.1 Festsetzungen für Naturschutzgebiete

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.1 <u>Festsetzungen für Naturschutzgebiete</u></p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 20 LG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 LG ist Nachfolgendes allgemein festgesetzt :</p> <p><u>Schutzzweck</u></p>	<p>Naturschutzgebiete werden gem. § 20 LG festgesetzt, soweit dies</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils <p>erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a).</p> <p>Der Schutzzweck wird gem. § 19 LG für jedes Schutzgebiet gesondert angegeben.</p>
<p>A. <u>Verbote</u></p> <p>Nach § 34 Abs. 1 LG sind in Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.</p> <p>Soweit im nachstehenden Abschnitt B. nicht anders bestimmt, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. bauliche Anlagen im Sinne des § 1 in Verbindung mit § 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Anzeige bedürfen, 	<p>Die Grundeigentümer, sonstige Berechtigte und alle anderen Bürger werden aus Gründen der Umweltvorsorge gebeten, Schäden im Naturschutzgebiet der Unteren Landschaftsbehörde zu melden.</p> <p>Nach § 2 BauO NRW sind bauliche Anlagen mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest genutzt zu werden.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten insbesondere auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Aufschüttungen und Abgrabungen, 2. Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, 3. der Ver- und Entsorgung dienende Anlagen, 4. Camping- und Wochenendplätze, 5. Sport- und Spielplätze, 6. Stellplätze, 7. Gerüste, 8. Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen,

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2. Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen, Wege und Plätze anzulegen oder auszubauen, auch wenn dafür keine Genehmigung, Planfeststellung, sonstige behördliche Entscheidung oder Anzeige erforderlich ist,</p>	<p>9. Landungs-, Boot- und Angelstege sowie 10. am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote, 11. jagdliche Einrichtungen, ausgenommen sind offene Ansitzleitern (RdErl. des MURL vom 01.03.1991 Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten, Ziff. 3. und 3.3).</p>
<p>3. ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art einschließlich Fernmeldeleitungen, Zäune - außer den ortsüblichen Weide- und Kulturzäunen - oder andere Einfriedungen aller Art zu verlegen, zu errichten oder zu verändern,</p>	<p>Unzulässig ist damit auch die Anlage befestigter Feld- und Waldwege oder der Ausbau unbefestigter Wege, wie beispielsweise durch das Befestigen mit Recyclingmaterial, Schotter oder sonstigen landschaftsfremden Stoffen.</p> <p>Auf die bestehenden Genehmigungen gem. § 58 Abs. 1 Landeswassergesetz (Kanalnetzanzeige) im Stadtgebiet wird hingewiesen. Hierdurch wird die Lage von Leitungen bzw. der Standort der Anlagen zur Abwasserbehandlung vorgegeben.</p> <p>Die Unterhaltung und Wartung sowie der notwendige Ersatz in bisheriger Art und bisherigem Umfang rechtmäßig bestehender Versorgungs-, Entsorgungs- und Fernmeldeleitungen sowie deren Neuanlage auf oder in öffentlichen Verkehrswegen und Plätzen bleibt von dem Verbot unberührt, wenn die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde in Art und Umfang vorzeitig angezeigt wird und diese nicht innerhalb eines Monats Bedenken erhebt.</p>
<p>4. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf Schutzausweisungen hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind,</p>	<p>Ortsübliche Weide- und Kulturzäune sind offene Zaunanlagen aus runden oder gespaltenen Holzpfehlen mit Stacheldraht, Knotengeflecht, Elektrodraht oder Querriegeln aus halben Rundhölzern.</p>
<p>5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen,</p>	
<p>6. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Boden-erosion zu fördern,</p>	
<p>7. Bohrungen, Sprengungen, ober- oder unterirdische Gewinnungen von Bodenschätzen oder sonstige Veränderungen der Boden-, Fels- oder Ufergestalt vorzunehmen,</p>	<p>Zu den sonstigen Veränderungen der Bodengestalt gehören auch Aufschüttungen, Abgrabungen oder das Verfüllen von Senken, unabhängig vom Volumen.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>8. stehende oder fließende Gewässer, hierzu zählen auch Fischteiche, anzulegen oder vorhandene Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern oder Wasser zu entnehmen, sowie Gewässerunterhaltungsmaßnahmen in der Zeit vom 01. März bis 30. September des Jahres vorzunehmen,</p>	<p>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. (siehe Runderlass des MELF, vom 26.11.1984, Naturschutz und Landschaftspflege im wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen).</p>
<p>9. Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Art zu beeinträchtigen,</p>	<p>Hierzu zählen auch Maßnahmen in der unmittelbaren Umgebung sowie Maßnahmen zur Veränderung der chemischen und physikalischen Parameter des Wassers. Als Gewässerränder werden die mit einer typischen Ufervegetation bestandenen Flächen entlang eines Gewässers definiert. An Fließgewässern anzustreben sind Gewässerrandstreifen, die ebenso breit sind wie das Gewässer selbst, mindestens jedoch 5 m auf jeder Seite ab Böschungsoberkante (MUNLV NRW 2003).</p>
<p>10. den Grundwasserspiegel zu verändern oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p>	<p>Dies gilt z. B. für die Neuanlage oder Veränderung von Brunnen, Gräben oder Drainagen.</p>
<p>11. Haus-, Gewerbe-, Straßen-, Industrie- und Silageabwässer oder Dung einzuleiten oder andere gewässerverschmutzende oder die Wasserqualität mindernde Stoffe in die Gewässer einzuleiten oder im Schutzgebiet oberflächlich abzuleiten,</p>	<p>Ausgenommen sind, in Abstimmung mit der ULB, angeordnete veterinärrechtliche Maßnahmen.</p>
<p>12. Gewässer zu düngen, zu kalken oder sonstige Änderungen der chemischen und physikalischen Parameter des Wassers vorzunehmen,</p>	<p>Ausgenommen von diesem Verbot sind Brachflächen, die nachweislich im Rahmen der EU-Flächenzahlungsverordnung vorübergehend stillgelegt wurden.</p>
<p>13. Wasser- oder Eisflächen zu betreten, zu befahren oder in den Gewässern zu baden,</p>	<p>Unter das Grünland-Umbruchverbot fallen auch Pflegeumbrüche, da diese eine erhebliche Veränderung der Vegetation zur Folge haben.</p>
<p>14. Silage- oder Futtermieten außerhalb von Ackerflächen oder Hofräumen anzulegen sowie Heu- oder Silageballen zu lagern,</p>	
<p>15. Grünland, Obstwiesen oder Obstweiden, Brachflächen oder Quellsümpfe umzubrechen, in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder die Nutzung zu intensivieren,</p>	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>16. Pflanzenbehandlungsmittel, einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel, Mineraldünger, Klärschlamm oder Gülle anzuwenden, auszubringen oder außerhalb von Hofräumen zu lagern,</p> <p>17. Waldflächen sowie Quellen und Fließgewässerränder zu beweiden,</p>	<p>Für die Grünlandextensivierung ist der Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen auf der Grundlage der Naturschutzprogramme des Landes NRW möglich. Der Vertragsabschluss ist freiwillig, aber zu empfehlen und anzustreben.</p> <p>Für die Naturschutzgebiete werden Biotoppflegepläne erstellt, in denen die Bewirtschaftungsform vertragsgemäß festgelegt wird.</p> <p>Die Beweidung von Obstwiesen ist so vorzunehmen, dass durch diese keine Schäden an den Gehölzen auftreten. Gegebenenfalls sind die Obstgehölze durch geeignete und landschaftsgerechte Abzäunungen vor Verbiss zu schützen.</p>
<p>18. eine flächige Nutzung in Laubwaldbeständen im Sinne der forstlichen Festsetzungen (vgl. Kap. 4) in der Zeit vom 01. März bis 30. September durchzuführen,</p>	<p>Als Gewässerränder werden die mit einer typischen Ufervegetation bestandenen Flächen entlang eines Gewässers definiert. An Fließgewässern anzustreben sind Gewässerrandstreifen, die ebenso breit sind wie das Gewässer selbst, mindestens jedoch 5 m auf jeder Seite ab Böschungsoberkante (MUNLV NRW 2003). Der Schutz von Quellbereichen und Gewässerrändern erfolgt ggf. durch Abzäunungsmaßnahmen im Einvernehmen mit den Eigentümern / Nutzern unter Berücksichtigung von Viehtränken. Die Förderung der Maßnahme soll über Programme des Landes NRW und der Europäischen Union erfolgen.</p> <p>Die Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten wildlebender Tiere sollen gem. § 64 LG in der Zeit vom 01. März bis 30. September besonders geschützt werden.</p>
<p>19. Bodenschutzkalkungen innerhalb von Moor-, Quell- und Sumpfbereichen vorzunehmen,</p> <p>20. Erstaufforstungen vorzunehmen, Baumschulen, Schmuckreisig- oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,</p>	<p>Die Abgrenzung ergibt sich aus der von der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten kartierten und gemäß § 62 LG geschützten Flächen.</p>
<p>21. Teiche, für die keine Genehmigung oder Erlaubnis nach WHG und LWG vorliegt, zu beangeln, fischereilich zu nutzen oder für die fischereiliche Nutzung bereitzustellen,</p>	<p>Im übrigen gelten die Ausführungen des Landesfischereigesetzes und der Landesfischereiordnung.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>22. Wildäcker auf Grünland oder Brachflächen anzulegen und Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz NW vorzunehmen,</p>	<p>Das Verbot bezieht sich nur auf landwirtschaftliche Flächen, von denen Brachflächen ausgenommen sind, die nachweislich im Rahmen der EU-Flächenzahlungsverordnung vorübergehend stillgelegt wurden.</p>
<p>23. das Wegwerfen, Abladen, Einbringen, Ableiten oder Lagern von Stoffen und Gegenständen, insbesondere von flüssigen Abfallstoffen, Schutt und Altmaterial oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen,</p>	<p>Hierzu zählt auch das Abladen von so genanntem "Grünmüll", d.h. Schnitt- oder Mahdgut aus anderen Flächen.</p>
<p>24. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze zu betreten oder mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder außerhalb der ausgewiesenen Reitwege zu reiten,</p>	<p>Das Betreten oder Befahren des Schutzgebietes durch die Eigentümer oder Bewirtschafter sowie zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen bleibt von dem Verbot unberührt (s. 2.1 B. „Nicht verbotene Tätigkeiten“).</p>
<p>25. Hunde unangeleint mit sich zu führen,</p>	<p>Dies gilt auch für das Führen von Hunden auf Wegen.</p>
<p>26. das Feuermachen, das Grillen, das Zelten und Lagern, das Abstellen von Wohnwagen, Bauwagen, Anhängern oder Kraftfahrzeugen außerhalb der befestigten Wege, Park- oder Stellplätze oder Hofräume sowie das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Stellplätzen für die vorgenannten Fahrzeuge und von Zelt- und Campingplätzen,</p>	
<p>27. mit Kraftfahrzeugen auf nicht für den öffentlichen Verkehr freigegebenen Wirtschafts- und Wanderwegen sowie außerhalb der Fahrwege, Park- oder Stellplätze oder Hofräume zu fahren,</p>	<p>Das Befahren des Schutzgebietes durch die Eigentümer oder Bewirtschafter sowie zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen bleibt von dem Verbot unberührt (s. Kap. 2.1 B. „Nicht verbotene Tätigkeiten“).</p>
<p>28. Einrichtungen für den Schieß-, Luft- und Wassersport sowie für den Modellsport bereitzustellen oder anzulegen sowie diese Sportarten zu betreiben oder Flächen als Hundeübungsplatz zu nutzen,</p>	
<p>29. Veranstaltungen aller Art durchzuführen,</p>	
<p>30. die Neuanlage von Kleingärten oder Grabeland,</p>	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>31. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- oder Lebensstätten von Tieren fortzunehmen oder zu beschädigen,</p> <p>32. Tiere oder Pflanzen auszusetzen oder anzusiedeln,</p> <p>33. Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen - hierzu zählt auch das Sammeln von Beeren und Pilzen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum und das Erscheinungsbild zu beeinflussen.</p>	<p>Das Anfüttern von Tieren in und an Gewässern ist laut Fütterungsverordnung vom 23.01.1998 verboten. In Notzeiten ist eine Wildfütterung zulässig.</p> <p>Dazu gehört auch das Aussetzen von Wild für jagdliche Zwecke. Gem. Runderlass des MURL vom 01.03.1991 bleibt das Aussetzen von Wild nach § 31 LJG NW davon jedoch unberührt. Besatzmaßnahmen in Fließ- und Stillgewässern nach § 3 Abs. 2 LFischG NW sind mit autochthonen Fischen durchzuführen. Hierdurch soll die typische Fischfauna der Salmonidengewässer erhalten werden.</p> <p>Einzelbäume, Sträucher und Baumgruppen sind wesentlich für die Erhaltung von Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten und tragen in erheblichem Maße zur besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Schutzgebietes bei. Der Erhalt dieser Gehölze ist ein Zweck der Schutzfestsetzung. Die üblichen Pflegeschnitte an Obstbäumen, Hecken und Kopfbäumen zählen nicht hierzu (§ 64 LG ist zu beachten).</p>
<p>B. <u>Nicht verbotene Tätigkeiten</u></p> <p>Von den unter A. aufgeführten Verboten bleiben folgende Rechte und Tätigkeiten unberührt:</p> <p>1. die ordnungsgemäße und pflegliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie die Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang einschließlich der Errichtung von ortsüblichen Weide- und Kulturzäunen; uneingeschränkt gelten A.1., A.2., A.3., A.7., A.10., A.14., A.15., A.17., A.18., A.19., A.20.; A.16. gilt uneingeschränkt für die forstwirtschaftliche Nutzung;</p>	<p>Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung kann nach den Regeln der guten fachlichen Praxis, wie sie sich aus dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und § 17 des Bundesbodenschutzgesetzes in der Fassung vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.2001 (BGBl. I S. 2331) in Verbindung mit § 5 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.1998 (BGBl. I S. 2994), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193) ergeben, fortgeführt werden.</p> <p>In den FFH-Gebieten „Wupper von Leverkusen bis Solingen“, „Teufelsklippen“ und „Ohligser Heide“ gilt: Alle landwirtschaftlichen Nutzungsbeschränkungen, welche auf Grund der Erhaltungsziele nach Art. 6 Abs. 1 FFH-RL notwendig werden können, sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gem. § 48c Abs. 2 LG in Verbindung mit § 33 Abs. 3 BNatSchG und andere Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, werden vertraglich geregelt.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes und des gesetzlichen Hegeauftrages gemäß § 1 Bundesjagdgesetz sowie die Ausübung des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz; uneingeschränkt gelten A.1. (ausgenommen offene Ansitzleitern s. A.1. Nr. 11) und A.32.;</p>	<p>Für Einschränkungen der Jagd in Naturschutzgebieten ist das Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde hergestellt worden.</p>
<p>3. die ordnungsgemäße Ausübung des Fischereirechts einschließlich der Hege nach den Vorschriften des Landesfischereigesetzes in der derzeit gültigen Fassung; uneingeschränkt gelten A.1., A.8., A.9., A.12., A.21., A.32.;</p>	
<p>4. alle bei Inkrafttreten des Landschaftsplans sonstigen rechtmäßig ausgeübten oder zugelassenen bzw. planfestgestellten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;</p>	
<p>5. die Durchführung der von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder abgestimmten Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- oder Sicherungsmaßnahmen;</p>	<p>Hierunter fällt auch die Umsetzung der unter Ziffer 1 beschriebenen Entwicklungsziele sowie die unter Ziffer 5 beschriebenen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.</p>
<p>6. die Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen; der Träger der Maßnahme hat die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich, möglichst vorab, zu unterrichten;</p>	<p>Hierunter fallen auch Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (z. B. durch Polizei oder Feuerwehr sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen der Daseinsvorsorge) und Maßnahmen, die unbedingt notwendig sind, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr abzuwehren (Notstand im Sinne des § 228 BGB). Weiterhin fallen unter diese Klausel auch Maßnahmen zur Sanierung, Sicherung und Überwachung von Altlasten, Altablagerungen und Altstandorten. Durch die Unterrichtungspflicht erhält die Landschaftsbehörde die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu regeln.</p>
<p>7. die Unterhaltung von Fließgewässern, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz rechtmäßig bestehender Ver- und Entsorgungsanlagen einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze, wenn die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde in Art und Umfang vorzeitig angezeigt wird, und diese nicht innerhalb eines Monats Bedenken erhebt; uneingeschränkt gilt A.8.;</p>	<p>Hierunter fallen auch Maßnahmen zur Unterhaltung von Feld-, Wald- und Wanderwegen, soweit hierfür gebietstypisches Wegebaumaterial verwandt wird, das nicht zur Veränderung des pH-Werts oder Nährstoffhaushalts führt. Der Straßenkörper vorhandener Straßen im Sinne des § 2 Straßen- und Wegegesetz NW (dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen und Wege in öffentlichem oder Privatbesitz) ist von den textlichen Festsetzungen ausgenommen (Erlass des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten NW vom 5.2.1985 -Az.: IV B 5 – 1.06.00. Dies gilt im gleichen Maße für den Bahnkörper.</p>
	<p>Baustelleneinrichtungen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>8. die Unterhaltung und Wartung sowie der notwendige Ersatz in bisheriger Art und bisherigem Umfang rechtmäßig bestehender Versorgungs-, Entsorgungs- und Fernmeldeleitungen sowie deren Neuanlage auf oder in öffentlichen Verkehrswegen und Plätzen, wenn die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde in Art und Umfang vorzeitig angezeigt wird und diese nicht innerhalb eines Monats Bedenken erhebt;</p> <p>9. das Betreten oder Befahren der Flächen innerhalb der geschützten Teile von Natur und Landschaft durch die Eigentümer oder Bewirtschafter sowie zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen durch die Mitarbeiter der Unteren Landschafts- oder Forstbehörde oder einer von diesen ermächtigte fachkundige Personen;</p> <p>10. die fachgerechte Pflege von Hecken (Auf den Stock setzen), Kopfbäumen (Schneiteln), Feld- und Ufergehölzen unter Beachtung des § 64 LG;</p> <p>12. die Durchführung der im Gebietsentwicklungsplan dargestellten Ziele im Rahmen der dafür vorgesehenen Verfahren.</p>	<p>Baustelleneinrichtungen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.</p> <p>Die Ermächtigung für den Zugang außerhalb der Wege kann im Sinne dieser Unberührtheit auch für Leiter von Lehrveranstaltungen, Exkursionsgruppen oder für wissenschaftliche Untersuchungen ausgesprochen werden. Dies erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde.</p> <p>Als fachgerechte Pflege ist anzusehen, wenn Hecken sukzessive auf den Stock gesetzt werden, und je nach Gelegenheit Überhälter belassen werden; Kopfbäume regelmäßig, bei größeren Beständen gruppenweise, geschneitelt werden.</p>
<p>C. <u>Ausnahmen</u></p>	
<p>Gemäß § 34 Abs. 4a LG kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahme für bestimmte Vorhaben erteilen, wenn diese dem Schutzzweck nicht entgegenstehen. Für folgende Vorhaben bzw. Tätigkeiten kann im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden:</p>	
<ul style="list-style-type: none"> die Errichtung von Melkständen und ortsüblichen Viehhütten im Rahmen der privilegierten landwirtschaftlichen Nutzung, 	<p>Viehhütten dienen dem vorübergehenden Schutz des Weideviehs und werden als ortsüblich angesehen, wenn sie in einfacher Bauweise ohne Fundament und mindestens einseitig offen errichtet werden.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<ul style="list-style-type: none"> • bei Massenvermehrung von Schädlingen der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden in Absprache mit der Landwirtschaftskammer und der Unteren Forstbehörde, • die Errichtung von Wildfütterungsanlagen und Jagdkanzeln. 	
<p>D. Befreiungen</p>	
<p>Von den unter 2.1 A. genannten allgemeinen Verboten und zusätzlich von in den einzelnen Naturschutzgebieten festgesetzten Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 1 LG auf Antrag im Einzelfall eine Befreiung erteilen, wenn</p>	<p>Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich und befristet erteilt werden.</p>
<p>a) die Durchführung des Verbotes im Einzelfall</p> <ul style="list-style-type: none"> - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde, oder 	<p>Der Beirat der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist.</p> <p>Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen.</p>
<p>b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</p>	<p>Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit der Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden (§ 69 Abs. 1 LG).</p>
<p>§ 5 LG in Verbindung mit § 6 LG gilt entsprechend.</p>	<p>Die nach dem Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände sind gemäß § 12 Ziffer 5 LG zu beteiligen.</p>
	<p>Für die Befreiung von den Geboten und Verboten des § 35 LG (Festsetzungen für die forstliche Nutzung) ist abweichend von § 69 Abs. 1 LG die Untere Forstbehörde zuständig.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass für Gebiete, die von der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Gebiete) benannt worden sind, gemäß § 48 d LG Projekte und Pläne auf ihre Verträglichkeit zu prüfen sind. Weitere Grundlagen für die Verträglichkeitsprüfung bilden die Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) (Runderlass des MURL vom 26.04.2000) und der Leitfaden zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in Nordrhein-Westfalen (Mai 2002).</p> <p>Für die Stadt Solingen wurde darüber hinaus ein mit der Bezirksregierung Düsseldorf abgestimmtes Prüfraster zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen gemäß der FFH-RL und der Vogelschutz-RL erarbeitet.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>E. <u>Ordnungswidrigkeiten</u></p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den allgemeinen oder gebietspezifischen Verboten in den Naturschutzgebieten zuwiderhandelt.</p>	<p>Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG können nach § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Gemäß § 71 LG können Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG bezieht, eingezogen werden.</p> <p>§ 70 LG wird nicht angewandt, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches (StGB) ist ausgeschlossen.</p> <p>Unabhängig davon wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 I 3322, zuletzt geändert durch Art 1 G v. 22.12.2003 I 3390 mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer entgegen einer zum Schutz eines Naturschutzgebietes erlassenen Rechtsvorschrift oder vollziehbaren Untersagung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt, 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt, 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert, 5. Wald rodet, 6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt, 7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder 8. ein Gebäude errichtet <p>und dadurch den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.</p> <p>Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 StGB).</p>

Gebietstypische Festsetzungen für Naturschutzgebiete

Übersicht: Naturschutzgebiete nach § 20 LG im Landschaftsplan Solingen

Nr.	Name des Gebietes	Bisheriger Schutzstatus	Fläche (ha)
2.1.1	Steinbachtal mit Teufelsklippen	Seit Inkrafttreten der Landschaftsschutzverordnung 1970 als LSG, seit Inkrafttreten des Landschaftsplans am 24.04.1987 tw. auch als LSG mit besonderen Festsetzungen ausgewiesen.	51,7
2.1.2	Wupperhang zwischen Fuchskuhl und Unterholzer Bach	Seit Inkrafttreten der Landschaftsschutzverordnung 1970 als LSG, seit Inkrafttreten des Landschaftsplans am 24.04.1987 tw. auch als LSG mit besonderen Festsetzungen ausgewiesen.	26,55
2.1.3	Tal- und Hangbereiche der Wupper mit Seitenbächen	Seit Inkrafttreten der Landschaftsschutzverordnung 1970 als LSG, seit Inkrafttreten des Landschaftsplans am 24.04.1987 tw. auch als NSG „Wpperschleife Bielsteiner Kotten“ und als LSG mit besonderen Festsetzungen ausgewiesen.	279,5
2.1.4	Ober der Lehmkuhle	Seit Inkrafttreten des Landschaftsplans am 24.04.1987 als NSG ausgewiesen	4,69
2.1.5	Erlenauwald bei Kellershammer	Seit Inkrafttreten des Landschaftsplans am 24.04.1987 als LSG ausgewiesen.	0,9
2.1.6	Oberes Sengbachtal	Seit Inkrafttreten des Landschaftsplans am 24.04.1987 tw. als LSG mit besonderen Festsetzungen und als LSG ausgewiesen.	120,15
2.1.7	Aue des unteren Sengbachtals	Seit Inkrafttreten des Landschaftsplans am 24.04.1987 als LSG mit besonderen Festsetzungen ausgewiesen.	6,41
2.1.8	Weinsberger Bachtal	Seit Inkrafttreten der Landschaftsschutzverordnung 1970 als LSG, seit Inkrafttreten des Landschaftsplans am 24.04.1987 als LSG mit besonderen Festsetzungen ausgewiesen.	43,43
2.1.9	Krüdersheide und Götsche	Seit Inkrafttreten der Landschaftsschutzverordnung 1970 als LSG, seit Inkrafttreten des Landschaftsplans am 24.04.1987 als LSG mit besonderen Festsetzungen ausgewiesen.	54,7
2.1.10	Ohligser Heide	Zum größten Teil seit 26.07.1952 und ein kleinerer Bereich im Südosten seit Inkrafttreten des Landschaftsplans am 24.04.1987 als NSG ausgewiesen; einzelne Randflächen seit Inkrafttreten des Landschaftsplans am 24.04.1987 als LSG ausgewiesen.	147,24
2.1.11	Mittleres Ittertal und Baverter Bachtal	Seit Inkrafttreten der Landschaftsschutzverordnung 1970 als LSG, seit Inkrafttreten des Landschaftsplans am 24.04.1987 tw. auch als LSG mit besonderen Festsetzungen und ein Teilbereich als ND ausgewiesen.	28,89